



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

38/2005

FB 6 / Bauen

<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
-----------------------	-----------------------

Haupt- und Finanzausschuss	14.02.05
----------------------------	----------

Rat	28.02.05
-----	----------

TOP

Abschluss eines Erschließungsvertrages für das Neubaugebiet Lange Wende, Dedinghausen

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag Haupt- und Finanzausschuss:

"Dem Abschluss des Erschließungsvertrages (Entwurf vom 02.02.2005) mit Frau Hilde Kleine wird gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO zugestimmt."

Beschlussvorschlag Rat:

"Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.02.2005 wird gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO genehmigt."

Anlagen

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?		Nein	
Gesamtausgaben der Maßnahme		Eigenanteil	
Haushaltsstelle			
Veranschlagung			
im Verwaltungshaushalt		mit	€
im Vermögenshaushalt		mit	€
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt		i.H.v.	€
Über-/außerplanmäßige Ausgaben		€	Sichtvermerk Kämmerei
Deckung durch Mehreinnahmen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Einsparungen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:	entfällt		

Sachdarstellung

In seinen Sitzungen am 16.09. und 09.12.2004 hat der Planungs- und Umweltausschuss die Planungen für die Realisierung einer Wohnbebauung auf dem Grundstück der Familie Kleine in Dedinghausen südlich der Straße Lange Wende (ehemaliges Firmengelände der Textilfabrikation Kleine) zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Grundstückseigentümerin hat nunmehr erklärt, die Erschließung des Neubaugebietes auf eigene Kosten im Rahmen eines Erschließungsvertrages zu übernehmen.

Der Entwurf des Erschließungsvertrages ist dieser Vorlage beigelegt (Anlage 2) und enthält folgende wichtige Regelungen:

Erschließungsgebiet (§ 1)

Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus der Anlage 1 zum Erschließungsvertrag und ist in dem dieser Vorlage beigelegten Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellt.

Art und Umfang der Erschließungsmaßnahmen (§§ 2 - 4)

Der Erschließungsträgerin werden im Rahmen der Erschließung des Neubaugebietes folgende Maßnahmen übertragen:

- a) die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen (Schmutz- und Regenwasserkanal mit Grundstückseinleitungen einschl. Anbindung an die vorhandene Kanalisation),
- b) die Herstellung der öffentlichen Straßen einschließlich der Straßenentwässerung und Anbindung an die vorhandenen Straßen und
- c) die Herstellung der Straßenbeleuchtung.

Alle Erschließungsanlagen sollen bis spätestens zum 31.12.2008 endgültig hergestellt sein.

Die notwendigen Entwässerungsanlagen werden von der Stadtentwässerung Lippstadt AöR in Abstimmung mit der Erschließungsträgerin gebaut werden.

Ingenieurbüro (§ 4)

Mit der Ausschreibung Bauleitung und Abrechnung der Straßenbauarbeiten hat die Erschließungsträgerin das Ingenieurbüro Baumgarten aus Soest beauftragt.

Kosten (Anlage 4 des Vertrages und § 8)

Durch die Baumaßnahme werden der Erschließungsträgerin die in der Anlage 8 aufgeführten Kosten entstehen. Zur Sicherheit wird sie vor Vertragsabschluss Bürgschaften in Höhe der voraussichtlichen Kosten übergeben. Zusätzlich wird die Erschließungsträgerin der Stadtentwässerung Lippstadt AöR den Kostenanteil der Kanäle, der der Straßenentwässerung zuzuordnen ist, erstatten.

Pläne zum Erschließungsvertrag

Die einzelnen Pläne, die Bestandteil des Erschließungsvertrages sind, können in der Sitzung vorgestellt und erläutert werden.

Dringlichkeitsentscheidung

Die ersten Bauanträge wurden bereits im Hinblick auf den möglichen Entfall der Eigenheimzulage Ende des letzten Jahres gestellt. Die Bauherren möchten kurzfristig mit den Hochbauarbeiten beginnen. Auf Grund der notwendigen Abstimmung mit der Erschließungsträgerin konnte der Vertragsentwurf erst jetzt erarbeitet werden. Um weitere Verzögerungen zu vermeiden und einen möglichst kurzfristigen Beginn der Erschließungsarbeiten zu ermöglichen, wird dem Haupt- und Finanzausschuss empfohlen, dem Entwurf des Erschließungsvertrages im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO zuzustimmen. Die Dringlichkeitsentscheidung ist dann vom Rat in der nächsten Sitzung zu genehmigen.